

Finanzordnung des Kreisverbandes Garmisch-Partenkirchen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

§ 1 Die Kreisverbandskasse

(1) Die Kreisverbandskasse ist eine Hilfskasse von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband Bayern. Die/Der Kreisverbandskassierer/in verwaltet die Kasse in Zusammenarbeit mit der/dem Landeskassierer/in.

(2) Die Kreiskasse ist gegenüber dem/der Landeskassierer/in rechenschaftspflichtig. Alle erforderlichen Unterlagen zur Erstellung eines konsolidierten Rechenschaftsberichtes nach Maßgabe des § 24 Parteiengesetz sind jährlich bis spätestens 31. März der Landeskasse zu übergeben.

§ 2 Haushalt des Kreisverbandes

(1) Die/Der Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung. Er/Sie legt dem Kreisvorstand jährlich einen Haushaltsentwurf vor, den der Kreisvorstand nach Beschlussfassung wiederum der Mitgliederversammlung vorlegt.

(2) Über den Haushalt entscheidet die Kreisversammlung.

(3) Ist vor Jahresende absehbar, dass der Haushaltsplan schädlich (Ausbleiben von Einnahmen oder erhöhte, nicht einnahmen-gedeckte Ausgaben) um mehr als 1/12 nicht eingehalten werden kann, ist der Vorstand und die Kreisversammlung sofort einzuberufen und zu informieren. Die/der Schatzmeister*in schlägt einen Änderungshaushalt vor, den die Kreisversammlung beschließt.

(4) Die/Der Schatzmeister*in legt vor der Kreisversammlung jährlich Rechenschaft über die von den zwei Kassenprüfer*innen geprüfte Kassenführung ab.

§ 3 Finanzwirksame Beschlüsse

(1) Finanzwirksame Beschlüsse bis zu einer Summe von 1.000,00 Euro bedürfen immer einer Abstimmung und einer Mehrheit der Mitglieder des Kreisvorstandes.

(2) Finanzwirksame Beschlüsse über 1.000,00 Euro bedürfen immer einer Abstimmung und einer Mehrheit in der Kreisversammlung. Ist dies in dringenden Ausnahmefällen nicht möglich, sind diese Beschlüsse bei der nächsten Kreisversammlung nachzuholen.

(3) Abweichend hiervon kann der/die Vorstände in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern über Anträge auf finanzwirksame Beschlüsse im Rahmen bestehender Haushaltsposten selbst entscheiden, sofern die Antragssumme 100,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4 Ortsverbände

Für einzelne Vorhaben kann auf Antrag eine gesonderte Zuwendung erfolgen. Hierüber entscheidet der Kreisvorstand nach den oben genannten Festsetzungen (§ 2).

§ 5 Spenden

(1) Die Annahme von Spenden ist grundsätzlich erlaubt, unterliegt aber besonderen Auflagen, die in den entsprechenden Gesetzen sowie im Spendenkodex von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundespartei) geregelt sind.

(2) Spenden, bei denen im Verwendungszweck ein Ortsverband bedacht wird, kommen diesem/r zugute. Spendenaufrufe für bestimmte Aktionen im Rahmen der Parteiarbeit (z.B. Wahlkampfmaßnahmen oder Bürgerentscheide mit grüner Beteiligung) sind zulässig.

§ 6 Spesenabrechnung an Delegierte

(1) Die Erstattungsmodalitäten richten sich dabei nach der jeweils gültigen Erstattungsordnung des Landesverbands Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(2) Im Haushalt des Kreisverbandes sind diese Kosten entsprechend einzuplanen.

(3) Über die Genehmigung der beantragten Erstattung entscheidet im Einzelnen der/die Schatzmeister*in des Kreisverbandes gemäß den oben genannten Festsetzungen (§ 2).

§ 7 Beiträge

(1) Die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge beträgt 1 % des Nettoeinkommens, mindestens jedoch 10,-€ pro Monat. Über Ausnahmen, Stundungen und Härtefallregelungen berät der KV Vorstand auf Antrag im Einzelfall.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist fristgerecht fällig und im Voraus zu zahlen. Änderungen der persönlichen Einkommensverhältnisse sind dem Kreisvorstand zeitnah mitzuteilen.

(3) Wenn die Mitgliedsbeiträge über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten grundlos ausstehen, berät der Kreisvorstand über das weitere Vergehen und einen möglichen Ausschluss des betreffenden Mitgliedes aus dem Kreisverband Garmisch-Partenkirchen.

(4) Mitglieder des Kreistags, die über die Liste des Kreisverbands Garmisch-Partenkirchen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (KV) gewählt wurden, sollen einen Sonderbeitrag leisten.

(5) Mitglieder des Gemeinderats, die über eine Liste von BÜNDNIS 90/Die Grünen gewählt werden, sollen einen Sonderbeitrag leisten. Der Beitrag kommt grundsätzlich dem jeweiligen Ortsverband zugute, wo das Mitglied des Gemeinderats ansässig ist.

(6) Mitglieder des Bundes-, Land-, und Bezirkstags leisten einen Sonderbeitrag. Die Beiträge werden im KV-Budget berücksichtigt und grundsätzlich für zukünftige Wahlen verwendet.

§ 8 Änderungen der Finanzordnung

Jede Änderung der Finanzordnung bedarf einer mehrheitlichen Abstimmung auf einer Kreisversammlung. Alles weitere dazu regelt die Satzung beziehungsweise die Geschäftsordnung.

§ 9 Gültigkeit, Verweis auf die Landessatzung

(1) Sollten Teile der Finanzordnung oder die Finanzordnung an sich unwirksam oder unvollständig sein, tritt automatisch an ihrer Stelle die Finanzordnung bzw. Satzung des LV, BV oder die entsprechenden gesetzliche Regelungen des Parteiengesetzes in Kraft.

(2) Über Streitigkeiten, die nicht innerhalb des KV gelöst werden können, entscheidet in erster Instanz das Schiedsgericht des LV.